

Keine Doppelprüfungen

www.maschinenrichtlinie.de

www.maschinenbautage.eu

Überwachungsbedürftige Anlagen an der Schnittstelle

Maschinenrichtlinie / Betriebssicherheitsverordnung

Das Thema „Prüfung vor Inbetriebnahme“ nach der Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV - wird insbesondere im Anlagenbau immer wieder strittig zwischen den beteiligten Wirtschaftakteuren, wie Hersteller, Käufer und Prüfstellen, diskutiert. Insbesondere gibt es Diskussionen in Bezug auf den Bereich „überwachungsbedürftige Anlagen“. Strittig ist dabei häufig, wie Druckgeräte, Baugruppen oder ATEX-Geräte zu behandeln sind, wenn diese während der Bauphase einer Anlage getestet werden müssen und dabei z.B. Druckgeräte mit Druck beaufschlagt werden.

Immer wieder ein Thema ist die Verantwortung der Anlagenbetreiber im Rahmen der Konformitätsbewertung neuer Anlagen:

Was gilt, wenn er eine Anlage für sich selbst herstellt und dazu einzelne Druckgeräte einkauft, die er dann im Rahmen des Anlagenbaus selbst zu einer Baugruppe zusammenfügt?



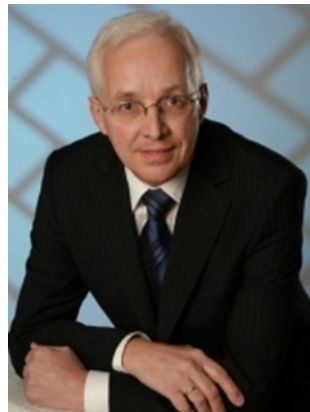
Prüfungen nach der BetrSichV immer notwendig?

Bestimmte Prüfungen nach der BetrSichV scheinen sich auf den ersten Blick mit den Bestimmungen des EU-Binnenmarktrechts zu „beißen“. Hier werden scheinbar „Doppelprüfungen“ verlangt. Die Rechtslage ist allerdings eindeutig. Doppelprüfungen zum Binnenmarktrecht werden durch die BetrSichV eindeutig nicht gefordert.

Die Praxis zeigt allerdings, dass das nicht immer so gelebt wird. Die beteiligten Wirtschaftakteure gehen häufig andere - seit vielen Jahren „eingetretene“ - Wege. Die Motivation der Beteiligten von den rechtlichen Vorgaben abzuweichen, sind vielfältiger Natur und hängen von deren jeweiligem Blickwinkel ab. Das soll hier aber nicht weiter beleuchtet werden.

Inhaltsverzeichnis

Keine Doppelprüfungen	1
Prüfungen vor der erstmaligen Verwendung / Inbetriebnahme im Rahmen der BetrSichV	4
Praxis bei Neuanlagen, die „überwachungsbedürftige Anlagen“ enthalten	5
Prüfungen in der Herstellungsphase einer Anlage.....	6
Eigenhersteller als Baugruppenhersteller	6
Fazit	7



Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann

www.maschinenrichtlinie.de

Stand: 22. Juni 2020



MASCHINENBAUTAGE KÖLN 2020

Die Woche rund um die Maschinenrichtlinie

Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann
www.maschinenrichtlinie.de

RA Carsten Laschet
Sozietät Friedrich Graf von
Westphalen & Partner



TERMIN

13. – 15.
Oktober 2020
in Köln



CE

13. Oktober
MASCHINENRECHTSTAG

Komprimiertes Wissen rund
um das Maschinenrecht.

Compliance im Bau, Handel,
Umbau und Betrieb von
Maschinen und Anlagen.

Von Juristen für Juristen,
Geschäftsführer, ...

14. – 15. Oktober
MASCHINENRICHTLINIE

Die Konferenz rund um die
Maschinenrichtlinie.

Maschinen und Anlagen
herstellen, handeln, umbauen.

Praktische Lösungen für den
Hersteller im europäischen
Binnenmarkt

25 JAHRE EU-BINNENMARKTANFORDERUNGEN FÜR MASCHINEN! BLEIBEN SIE AKTUELL.



Vom 13. bis 15. Oktober werden
die Vorträge simultan ins
Englische/ Deutsche übersetzt.

Weitere Informationen auf
www.maschinenbautage.eu

CE

Prüfungen vor der erstmaligen Verwendung / Inbetriebnahme im Rahmen der BetrSichV

Die Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV - verlangt vom Arbeitgeber grundsätzlich Arbeitsmittel „vor der erstmaligen Verwendung“ zu prüfen (§ 14 Abs. 1) bzw. „sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme [...] geprüft werden.“ (§ 15 Abs. 1).

Allerdings ist hier auch in beiden Paragraphen festgelegt: „Prüfhalte, die im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens geprüft und dokumentiert wurden, müssen nicht erneut geprüft werden.“

Der nationale deutsche Rechtssetzer hat hiermit die Verordnung konform mit den europäischen Binnenmarktanforderungen gestaltet. Denn, wenn das Arbeitsmittel z.B. eine Maschine ist, die unter den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG – MRL - fällt, muss in diesem Zusammenhang Artikel 6 „Freier Warenverkehr“ beachtet werden:

„(1) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen und / oder die Inbetriebnahme von Maschinen in ihrem Hoheitsgebiet nicht untersagen, beschränken oder behindern, wenn diese den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.“

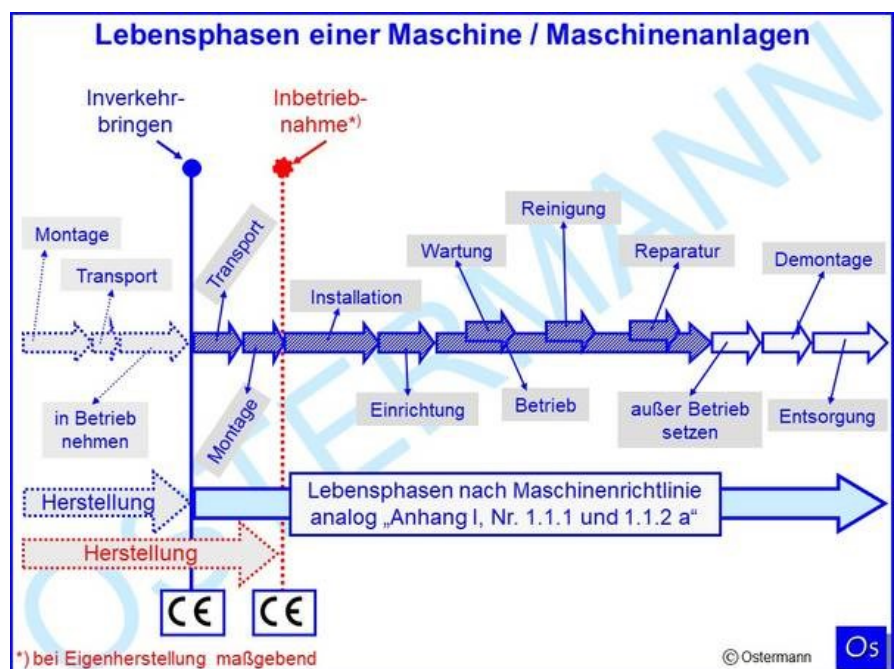
D.h. der nationale Rechtssetzer darf grundsätzlich keine Bestimmungen in seine

Zwar lässt Artikel 15 der MRL den Mitgliedstaaten Spielraum für nationale Anforderungen im Rahmen der „Verwendung“ von Maschinen:

„Artikel 15

Installation und Verwendung der Maschinen

Diese Richtlinie berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten,



Rechtsvorschriften aufnehmen, die zusätzliche Anforderungen zum EU-Recht darstellen, wie hier die Festlegung von Prüfungen. Eine solche **zusätzliche Prüfung** vor der Inbetriebnahme wäre eine **Behinderung des freien Warenverkehrs**. Insofern hat der nationale deutsche Rechtssetzer richtigerweise die o.a. Einschränkung eingefügt.

im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht Anforderungen festzulegen, die sie zum Schutz von Personen, insbesondere von Arbeitnehmern, bei der Verwendung der Maschinen für notwendig erachten, sofern dies keine Veränderungen dieser Maschinen gegenüber den Bestimmungen dieser Richtlinie zur Folge hat.“

Zusätzliche Prüfungen über das in der MRL festgelegte Konformitätsbewertungsverfahren gehören aber nicht dazu.

In der amtlichen Begründung zu der Betriebssicherheitsverordnung wird dazu ausgeführt:

„Zu § 14 (Prüfung von Arbeitsmitteln)

[...]

Zu Absatz 1

*Absatz 1 stellt klar, dass **keine Doppelprüfungen** durchgeführt werden müssen. Arbeitsmittel, die neu in Verkehr gebracht werden, müssen nach dem ProdSG bzw. dem Binnenmarktrecht sicher sein. Darauf kann sich der Arbeitgeber verlassen, so dass folglich eine **Prüfung eines neuen Arbeitsmittels vor seiner ersten Inbetriebnahme rechtssystematisch nicht erforderlich ist.***

„Zu § 15 (Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen)

[...]

Zu Absatz 1

*[...] Satz 4 stellt klar, dass die Bereitstellung auf dem Markt sich nach den Vorgaben des ProdSG richtet. **Solche Prüfungen können im nationalen Arbeitsschutzrecht***

nicht erneut gefordert werden.“

Das bedeutet für den Arbeitgeber, dass er vor der Inbetriebnahme nicht mehr prüfen muss, was bereits im Rahmen der Konformitätsbewertung durch den Hersteller der Maschine geprüft wurde.

Die entsprechende Prüfung wird allein durch die EG-/EU-Konformitätserklärung und die CE Kennzeichnung des Herstellers bescheinigt. Ein gesondertes Prüfzeugnis ist nicht erforderlich.

Praxis bei Neuanlagen, die „überwachungsbedürftige Anlagen“ enthalten

Die klare EU-konforme Regelung, scheint im Anwendungsbereich des § 14 BetrSichV auch in der Praxis angekommen zu sein. Allerdings kommt es im Anwendungsbereich des § 15 BetrSichV, d.h. im Bereich der „überwachungsbedürftigen Anlagen“, zumindest in bestimmten Industriezweigen auch heute noch zu Diskussionen. Hier geht es z.B. um die Prüfung von Druckgeräten „vor der erstmaligen Inbetriebnahme“. In diesen Industriezweigen wird immer

wieder die Auffassung vertreten, dass sog. „verfahrenstechnische Anlagen“ nicht unter den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie fallen, auch wenn diese Auffassung lange widerlegt ist.¹ Daraus abgeleitet wird dann regelmäßig eine „Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme“ für die „überwachungsbedürftigen Anlagen“ innerhalb einer Neuanlage gefordert.

Diese Forderung ist erkennbar falsch. Im Anlagenbereich sind „überwachungsbedürftigen Anlagen“ regelmäßig Bestandteil einer „Gesamtheit von Maschinen“. D.h. beim Inverkehrbringen einer solchen „Gesamtheit von Maschinen“ wird die Konformität dieser Gesamtheit mit dem EU-Binnenmarktrecht im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens nachgewiesen. Dieses Konformitätsbewertungsverfahrens beinhaltet auch die Bewertung der in der Gesamtheit enthaltenen „überwachungsbedürftigen Anlagen“, sei es ein einzelnes „Druckgerät“ oder eine „Baugruppe“ im

¹ Hans-J. Ostermann, [Verfahrenstechnische Anlagen versus Maschinenrichtlinie](#) sowie [EU-Leitfaden "§ 38 Gesamtheiten von Maschinen"](#) und Vortrag Ostermann / Zimmermann, Maschinenbautage Köln 2020: [MASCHINENRICHTLINIE VERSUS VERFAHRENSTECHNISCHE ANLAGEN](#)

Anwendungsbereich der [Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU – PED](#) – oder ein



„Gerät oder Schutzsystem“ im Anwendungsbereich der [ATEX-Richtlinie 2014/34/EU – ATEX](#)-. Auch beinhaltet das Konformitätsbewertungsverfahren die Bewertung der Einbindung dieser Geräte in die „Gesamtheit von Maschinen“. Insofern bleibt für eine „Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme“ nach § 15 BetrSichV bei Gesamtheiten von Maschinen, für die darin enthaltenen „überwachungsbedürftige Anlagen“, kein Raum.

Prüfungen in der Herstellungsphase einer Anlage

In diesem Zusammenhang wird immer wieder verlangt, dass im Rahmen der BetrSichV eine Prüfung vor der „erstmaligen Inbetriebnahme“ der installierten Druckgeräte, Baugruppen oder ATEX-Geräte durchgeführt wird, wenn der Hersteller einer „Gesamtheit von Maschi-

nen“ im Rahmen des Herstellungsverfahrens die Anlage oder Teile davon „testen“ will. Dabei wird übersehen, dass diese Geräte zu diesem Zeitpunkt noch keine „überwachungsbedürftige Anlagen“ im Anwendungsbereich der BetrSichV sind.

Die BetrSichV regelt hierzu:

„§ 1 Anwendungsbereich und Zielsetzung

(1) Diese Verordnung gilt für die Verwendung von **Arbeitsmitteln**. [...]

Nach § 2 Abs. 1 „Begriffsbestimmungen“ gilt

„Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, sowie überwachungsbedürftige Anlagen.“

Insofern liegt bei dem „**Testbetrieb**“ einer „Gesamtheit von Maschinen“ im Rahmen des Herstellungsprozesses **keine Verwendung** eines Arbeitsmittels vor und damit auch **keine** „erste Inbetriebnahme“ einer „überwachungsbedürftigen Anlage“. Die „Gesamtheit von Maschinen“ könnte zu diesem Zeitpunkt auch noch keinem Beschäftigten zur Verwendung als Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden. Dies allein schon, weil § 5 „Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel“ der Be-

trSichV in diesem Zustand noch nicht erfüllt ist. Die „Gesamtheit von Maschinen“ erfüllt zu diesem Zeitpunkt z.B. noch nicht die produktrechtlichen Anforderungen an das Inverkehrbringen. Im Vorwort der DIN EN ISO 12100 wird diese „Testphase“ mit „In Betrieb nehmen“ bezeichnet. Die Norm erläutert hierzu:

„„Das „In Betrieb nehmen“ von Maschinen und Anlagen dient der Überprüfung von Funktionen und Eigenschaften sowie der Erkennung und Beseitigung von Fehlern und entspricht somit der Endprüfungsphase einer Maschine oder Anlage und liegt daher, auch in den Betriebsräumen des Betreibers, in der Verantwortung des Herstellers.“

Die Lebensphase „In Betrieb nehmen“ liegt als Teil des Herstellungsprozesses noch vor dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme, ohne dass die Maschine konform zur europäischen Maschinenrichtlinie sein muss.“

Eigenhersteller als Baugruppenhersteller

Durchaus üblich ist es, dass Druckgerätehersteller einzelne Druckgeräte für eine sogenannte „verfahrenstechnische Anlage“ liefern, die der Käufer dann im Rahmen der

Eigenherstellung der Anlage selbst zu einer „Baugruppe“ nach der PED zusammenfügt. Hier wird dann schon mal die Auffassung vertreten, dass den Eigenhersteller für die Baugruppe keine Verpflichtung nach der PED trifft. Abgeleitet wird dies aus einem Erwägungsgrund der PED:

„(7) [...] Diese Richtlinie sollte dagegen nicht für den Zusammenbau von Druckgeräten gelten, der - beispielsweise in Industrieanlagen - auf dem Gelände und unter der Verantwortung eines Anwenders erfolgt, der nicht der Hersteller ist.“

Allerdings definiert Artikel 2 Nr. 18 der seit dem 19. Juli 2016 anzuwendende PED als "Hersteller" auch denjenigen, der ein Druckgerät "für eigene Zwecke herstellt". Damit läuft der Erwägungsgrund 7 der PED erkennbar leer, weil der Rechtstext der PED unzweifelhaft etwas anderes regelt. Ein Erwägungsgrund einer EU-Regelung kann zwar im Zweifel zur Interpretation einer nicht eindeutigen Regelung im verfügbaren Teil dienen, er kann aber nicht den Rechtstext der EU-Regelung ändern.

Baut ein Betreiber eine „verfahrenstechnische Anlage“ und damit eine oder mehrere

„Gesamtheiten von Maschinen“, wird er zum Hersteller dieser „Gesamtheiten von Maschinen“. Ihn trifft damit auch die Verpflichtung des Artikel 3 der MRL und über diesen Weg die Verpflichtung für die „Druckgefährdungen“ insbesondere unter Berücksichtigung von-Anhang I, Nr. 1.1.3. und Nr. 1.3.2. der MRL die PED anzuwenden. Fügt er also einzelne „Druckgeräte“ zu einer „Baugruppe“ nach der PED zusammen, muss er als Hersteller der „Gesamtheit von Maschinen“ für diese Baugruppe als Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren nach der PED durchführen.

Der Weg, die „Druckgeräte“ zwar als „Baugruppe“ zusammenzufügen, aber nicht als solche im Rahmen der Konformitätsbewertung zu betrachten, ist erkennbar falsch.

Falsch ist es auch eine „Prüfung vor Inbetriebnahme“ nach der BetrSichV durchführen zu lassen. Eine solche Prüfung durch eine „zugelassene Überwachungsstelle – ZÜS –“ hat im Herstellungsprozess keinen Raum.

Richtig ist es, eine Konformitätsbewertung der „Baugruppe“ nach der PED durchzuführen und hierzu ggf. eine

„benannte Stelle“ nach der PED einzuschalten.

Fazit

Die BetrSichV greift für Maschinen und Anlagen als Arbeitsmittel erst nach deren „Inverkehrbringen“ bzw. im Rahmen der Eigenherstellung nach deren „Inbetriebnahme“, d.h. für „fertige“, rechtskonforme Produkte. Das gilt auch für die in der BetrSichV geforderten Prüfungen. Sei es die Prüfungen für „Arbeitsmittel“ nach § 14 oder für das Arbeitsmittel „überwachungsbedürftige Anlage“ nach § 15 der BetrSichV.

Die Praxis zeigt, dass das nicht immer so gelebt wird. Die beteiligten Wirtschaftakteure gehen häufig andere - seit vielen Jahren „eingetretene“ - Wege. Die Motivation der Beteiligten von den rechtlichen Vorgaben abzuweichen, sind sicherlich vielfältiger Natur. Hier können schlicht wirtschaftliche Gründe vorliegen, die Auslagerung von Verantwortung und Haftung oder einfach nur: *Das haben wir schon immer so gemacht.* Es mag aber in manchen Fällen auch einfach in einem falschen Rechtsverständnis begründet sein. Das soll hier aber nicht weiter betrachtet werden.